

Schleswig-Holsteinscher Landtag

Umdruck 15 / 2104

*Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein*

Vorsitzender des
Ausschusses für Bildung,
Wissenschaft, Kultur und Sport des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Ulf von Hielmcrone, MdL

Landeshaus

Kiel, 22.04.2002

Ministerin

**Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen zu Regionalen
Berufsbildungszentren (RBZ) - Stand des Verfahrens**

Sehr geehrter Herr Dr. von Hielmcrone,

in der 22. Sitzung des Bildungsausschusses am 07.02.2002 hat der Ausschuss das
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur um einen schriftlichen
Bericht zum Stand der Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen zu Regionalen
Berufsbildungszentren gebeten. Den angeforderten Bericht lege ich hiermit vor.

Mit freundlichem Gruß

gez. Ute Erdsiek-Rave

Anlage

*Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 57 00
Telefax (04 31) 9 88 - 58 14*

Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) - Stand des Verfahrens

**Bericht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur an den
Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags**

(24. Sitzung am 25. April 2002)

Vorbemerkung

Mit dem Projekt „Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ)“, das im Rahmen der Verwaltungsreform die Qualität der schulischen beruflichen Bildung optimieren und den berufsbildenden Schulen ein hohes Maß an Selbständigkeit ermöglichen soll, ist Schleswig-Holstein bundesweit Vorreiter. So konnte aufgrund des Interesses an diesem Projekt die bundesweite Fachtagung der Bund-Länder-Kommission (BLK) „Kompetenzzentren in regionalen Berufsbildungsnetzwerken - Rolle und Beitrag der beruflichen Schulen“, die am 3./4. Dezember 2001 stattfand, nach Lübeck geholt werden.

I Anhörung der Konzeptstudie/ Ergebnisse und Konsequenzen

Die Anhörung zur Konzeptstudie „Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ)“ fand vom 20. Oktober bis zum 21. Dezember 2001 statt. Mit 27 Stellungnahmen beteiligte sich etwa ein Viertel der angeschriebenen Verbände und Institutionen.

Neben allgemeiner grundsätzlicher Zustimmung zum Projekt richtete sich die Kritik insbesondere der Weiterbildungsträger auf die in der Studie angesprochene Frage der Weiterbildung. Befürchtet wurde, dass sowohl die geplante Ausdehnung schulischer Aktivitäten in der Weiterbildung die Gefahr einer Interessenkollision mit dem öffentlichen Auftrag (Kernaufgabe der berufsbildenden Schulen) in sich bergen könne als auch die geplanten Aktivitäten in der Weiterbildung eine teilweise Verstaatlichung der Weiterbildung darstellen und damit wettbewerbsverzerrend in einen funktionierenden Weiterbildungsmarkt eingreifen könnten. Demgegenüber schätzte die Arbeitsverwaltung die angestrebte Verknüpfung zwischen Aus- und Weiterbildung und die damit verbundene engere Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern für alle an der Weiterbildung Beteiligten als möglichen Gewinn ein.

Darüber hinaus ergaben sich aus den Stellungnahmen zahlreiche offene Fragen zur Konzeptstudie, die sich auf die Ziele, das Antragsverfahren, die Erprobungsphase, die Struktur der Regionalen Berufsbildungszentren, die Finanzierung und die Auswirkungen auf die Lehrkräfte bezogen.

Aus den Stellungnahmen wurden die offenen Fragen herausgefiltert, beantwortet und in Form eines Fragen- und Antwortkatalogs erstmals im Januar dieses Jahres im Landesbildungsserver (www.lernnetz-sh.de) veröffentlicht. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit eröffnet, im Server weitere Fragen zur Weiterentwicklung der Berufsbildenden Schulen zu Regionalen Berufsbildungszentren zu stellen und Anregungen für diesen Prozess zu geben.

Als Ergebnis einer vom Städteverband Schleswig-Holstein und vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag für Schulträger veranstalteten Fachtagung am 21. Januar 2002 und darauf folgender Gespräche mit beiden Verbänden wurde den Schulträgern und Schulen eine vom Bildungsministerium und von den kommunalen Landesverbänden gemeinsam verfasste und unterschriebene Erklärung zugeleitet, in der Einigkeit in der Sache und im gemeinsamen Handeln vereinbart wurde.

Grundtenor sind folgende Aussagen:

- Die Entscheidung über die Ausgestaltung der auf alle Schulen zu übertragenden rechtlichen Form der RBZn soll gegen Ende der Erprobungsphase fallen. In der Perspektive sind die Regionalen Berufsbildungszentren als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in kommunaler Trägerschaft denkbar.
- Für die Umwandlung der Beruflichen Schule zu RBZn werden gesetzliche Änderungen notwendig sein. Welche dies im Einzelnen sind, wird im Verlauf der Erprobungsphase zu klären sein.
- Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die innere Struktur für jedes RBZ auf das jeweilige RBZ zugeschnitten wird; dies kann u. a. durch Satzung geschehen.
- Die öffentliche Aufgabe (Kernaufgabe der RBZn) wird wie bisher durch das Land und die Kommunen finanziert. Darüber hinaus liegt die Finanzverantwortung (Personal- und Sachausstattung) beim RBZ.
- Während der Erprobungsphase (Schuljahre 2002/03 bis 2004/05) werden verschiedene Formen der Geschäftsführung eines RBZ geprüft.
- Die rechtliche Stellung der Lehrkräfte bleibt unangetastet.

In enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden und als Ergebnis der Fachtagung und der weiteren Gespräche wurde auch der Fragen- und Antwortkatalog überarbeitet (s. Anlage). Es ist beabsichtigt, den Katalog kontinuierlich zu aktualisieren.

II Ausschreibung der Teilnahme an der Erprobungsphase

Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Erprobungsphase wurde bis zum 1. Juni 2002 verlängert, um den schulischen und kommunalen Gremien eine gründliche Befassung mit der Thematik zu ermöglichen.

Zur Bewerbung um die Teilnahme an der Erprobungsphase RBZ wurden alle Schulträger öffentlicher berufsbildender Schulen eingeladen. Jeder dieser Schulträger kann sich mit einer Schule bewerben.

Zur Zeit liegen zwei Bewerbungen vor (Kreis Dithmarschen mit der Beruflichen Schule Meldorf, Kreis Schleswig-Flensburg mit der Beruflichen Schule Schleswig). Eine weitere Bewerbung der Landeshauptstadt Kiel mit der Beruflichen Schule am Ravensberg liegt mündlich vor. Erwartet werden mindestens sechs weitere Bewerbungen. Die Auswahl der fünf an der Erprobungsphase teilnehmenden Schulen wird im Juni getroffen.

Auswahlkriterien sind:

- die Verteilung der Erprobungsschulen auf Kreise und kreisfreie Städte
- die Qualität des in der Bewerbung vorgelegten Konzepts
- die Bereitschaft der Schulen, über die eigene Schule hinausweisende pädagogische, betriebswirtschaftliche und Organisationskonzepte zu entwickeln und umzusetzen
- die Bereitschaft der Schulen, mit berufsbildenden Schulen in der Region auf deren Wunsch während der Erprobungsphase zu kooperieren und sie an ihrer Entwicklung teilhaben zu lassen
- die Bereitschaft der Schulleitung, mit den schulischen Gremien und mit dem Schulträger eng zusammen zu arbeiten
- die Bereitschaft der Schulen zur eigenen Fortbildung während der Erprobungsphase
- die Bereitschaft der Schulträger, die Schulen auf dem Weg zur Selbständigkeit während der Erprobungsphase in rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Fragen im Sinne der angestrebten Weiterentwicklung aktiv zu unterstützen.

Im April 2002 wird außerdem die Stelle einer Projektmanagerin/eines Projektmanagers zur Vorbereitung, Steuerung und Begleitung der Erprobungsphase ausgeschrieben (abgeordnete Lehrkraft).

III Umsetzung/Zeitplan

Die Erprobungsphase wird begleitet durch ein Unterstützungssystem, das insbesondere aus dem Projektmanagement, einem zeitgleich laufenden BLK-Modellversuch zur Lehreraus- und -fortbildung des IPTS, bezogen auf die Anforderungen Regionaler Berufsbildungszentren, einer Arbeitsgruppe (Vertreterinnen und Vertretern des MBWFK, des MWTV, des MFE als Beteiligungsverwaltung, des IM, der Kommission Weiterbildung, der kommunalen Landesverbände und der Sozialpartner) und einem Beirat (Landesausschuss für Berufsbildung beim MWTV) bestehen soll.

Das erste Erprobungsjahr soll der Konzeptentwicklung unter Einbeziehung der Erprobung einzelner Konzeptelemente dienen. Im zweiten Erprobungsjahr sollen die Konzepte erprobt und ggf. modifiziert werden. Das dritte Erprobungsjahr wird der Fortsetzung der Erprobung, der Überprüfung und Konsolidierung dienen. Während der gesamten Erprobungsphase ist die kontinuierliche Information der nicht am Projekt teilnehmenden Schulen vorgesehen. Jede der Erprobungsschulen erhält für die gesamte Erprobungsphase Ausgleichsstunden im Umfang einer vollen Stelle.

Zeitplan

- Bewerbungsschluss für die Teilnahme an der Erprobungsphase: 1. Juni 2002; Voraussetzung ist die Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.
- Bewerbungsschluss Projektmanagement: 25. Mai 2002
- Auswahl der Schulen und der Projektmanagerin/des Projektmanagers: Juni 2002
- Qualifizierung der Schulleitungen und Lehrkräfte: ab 1. August 2002
- Tätigkeit einer Projektmanagerin/eines Projektmanagers: ab 1. August 2002 bis 31. Juli 2004, längstens bis 31. Juli 2005.

Anlage: Häufig gestellte Fragen zum Regionalen Berufsbildungszentrum (RBZ);

Stand: 26. März 2002

Anlage

Häufig gestellte Fragen zum Regionalen Berufsbildungszentrum (RBZ); Stand: 26. März 2002

ZIELE

Frage

Wird es notwendig sein, ein RBZ zu zertifizieren bzw. ein Qualitätsmanagement einzuführen?

Antwort

Grundsätzlich nicht, jedoch wird das RBZ selbst entscheiden können, ob die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und die Zertifizierung z. B. in einer Abteilung sinnvoll sind.

Frage

Werden die RBZn die Möglichkeit haben, entsprechend den regionalen Belangen neue/weitere Bildungsgänge im Sinne des öffentlichen Auftrags (Kernaufgabe der berufsbildenden Schulen) anzubieten?

Antwort

Ja, im Rahmen der Vereinbarungen mit dem Land und der Abstimmung in den Organen des RBZ.

Frage

Das Bildungsangebot auf regionaler Ebene muss erhalten bleiben. Ist hinsichtlich der Bezirksfachklassen nicht zu befürchten, dass sie nur in großen Orten eingerichtet werden?

Antwort

Nein, es ist beabsichtigt, die Bildung von Bezirksfachklassen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung freizugeben.

Frage

Wird die geplante Ausdehnung schulischer Aktivitäten in der Weiterbildung die Gefahr einer Interessenkollision mit dem öffentlichen Auftrag (Kernaufgabe der berufsbildenden Schulen) in sich bergen?

Antwort

Nein, der öffentliche Auftrag (Kernaufgabe des RBZ) wird mit dem dafür zur Verfügung gestellten Volumen an Lehrerstunden erfüllt. Die Aufnahmeberechtigung der Schülerinnen und Schüler richtet sich nach den schulgesetzlichen Bestimmungen.

Frage

Werden die geplanten Aktivitäten in der Weiterbildung eine teilweise Verstaatlichung der Weiterbildung darstellen und damit wettbewerbsverzerrend in einen funktionierenden Weiterbildungsmarkt eingreifen?

Antwort

Nein, außer der Weiterbildung im Rahmen der Fachschule wird es in den RBZn keine Weiterbildung im staatlichen Auftrag geben.

Frage

Ist davon auszugehen, dass hochqualifizierte Lehrkräfte vor allem für Aufgaben in der Fort- und Weiterbildung eingesetzt werden und die Erstausbildung dann qualitativ Schaden nimmt, weil hierfür billigere und weniger qualifizierte Lehrkräfte eingesetzt werden?

Antwort

Die Anforderungen an die Qualifikation von Lehrkräften in der Erstausbildung bestehen fort. Nach den Erfahrungen anderer Länder ist jedoch damit zu rechnen, dass sich insbesondere fachlich besonders engagierte und persönlich flexible Lehrkräfte für Aufgaben in der Weiterbildung interessieren werden.

Frage

Ergeben sich aus der angestrebten Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen zu RBZn finanzielle Vorteile für das Land und/oder die Schulträger? Wenn ja, in welcher Größenordnung?

Antwort

Mit der Weiterentwicklung der Beruflichen Schulen zu rechtlich selbständigen RBZn sollen Leistungsverbesserungen der schulischen beruflichen Bildung erreicht werden. Wenn darüber hinaus nach Abschluss der Erprobungsphase Kosteneinsparungen durch Synergieeffekte (Vereinfachung von Verwaltungsabläufen, Nutzung von Raumkapazitäten) erzielt werden können, sind dies weitere positive Aspekte.

Als Folgen der rechtlichen Selbständigkeit wären erhöhte Flexibilität durch Wegfall der kameralistischen Buchführung, schnelleres Reagieren auf Veränderungen im Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, der kostenbewusste Umgang mit den Ressourcen, effektivere Nutzung von Maschinen und Räumen und damit eine bessere Abschreibung zu erwarten.

ANTRAGSVERFAHREN

Frage

Wer stellt den Antrag auf Teilnahme an der Erprobungsphase?

Antwort

Der Schulträger ist der Antragsteller.

Es gibt neben dem kommunalen Träger auch andere Träger wie z. B. im Falle der Landesberufsschulen. Deren Beteiligung am RBZ ist durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen zu regeln.

Frage

Wie werden die Lehrkräfte bei der Entscheidung, ob die Schule ein Regionales Berufsbildungszentrum werden soll, beteiligt?

Antwort

Die Lehrkräfte werden über die Schulkonferenz beteiligt.

Frage

Wann beginnt die Erprobungsphase und wie viele Schulen können sich beteiligen?

Antwort

Die Erprobungsphase beginnt am 01.08.2002/03. Es können sich bis zu fünf Schulen beteiligen.

Frage

Gibt es für die Bewerbung um Teilnahme an der Erprobungsphase Fristverlängerungen? Dies wird dann erforderlich sein, wenn bis Anfang März 2002 nicht alle zu beteiligenden Gremien ihr Votum abgeben konnten.

Antwort

Die Bewerbungsfrist ist bis zum 1. Juni 2002 verlängert worden.

ERPROBUNGSPHASE

Frage

Können Schulen auch noch später in die Erprobungsphase einsteigen?

Antwort

Der Einstieg weiterer Schulen in die Erprobungsphase ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine endgültige Entscheidung wurde jedoch noch nicht getroffen.

Frage

Werden nach der Erprobungsphase alle Beruflichen Schulen sofort zu Regionalen Bildungszentren mit neuer Rechtsform umgewandelt?

Antwort

Die Entscheidung wird nach der Erprobungsphase getroffen.

Frage

Sind neben der Verabschiedung eines Errichtungsgesetzes weitere Gesetzesänderungen bzw. neue Gesetze notwendig?

Antwort

Erforderlich wären eine Schulgesetzänderung und die Aufhebung bzw. Änderung einer Reihe schulrechtlicher Vorschriften. Welche dies im Einzelnen sind, wird während der Erprobungsphase entschieden werden. Darüber hinaus wird es für jedes RBZ eine auf das jeweilige RBZ zugeschnittene Satzung geben.

STRUKTUR EINES RBZ

Frage

Welche Rechtsform ist für ein Regionales Bildungszentrum vorgesehen?

Antwort

Die Entscheidung über die Ausgestaltung der auf alle Schulen zu übertragenden Rechtsform der RBZn soll gegen Ende der Erprobungsphase fallen.

Frage

Wer übernimmt im Falle der rechtlichen Verselbständigung die Trägerschaft eines Regionalen Berufsbildungszentrums? Werden die Kommunen oder das Land Träger Regionaler Berufsbildungszentren oder wird es sich um Mischformen handeln?

Antwort

Vorgesehen ist die kommunale Trägerschaft.

Frage

Gibt es Vorschriften über die Besetzung des Verwaltungsrates?

Antwort

Die Besetzung des Verwaltungsrates wird in der Erprobungsphase geprüft werden müssen. Als Finanzgeber werden Schulträger und Land auf jeden Fall Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Die Organstruktur eines RBZ wird grundsätzlich die bei juristischen Personen übliche Trennung von Leitung und Kontrolle berücksichtigen.

Frage

Muss es eine Gewährträgersversammlung geben?

Antwort

Es kann eine Gewährträgersversammlung geben; dies muss aber nicht zwingend sein.

Frage

Können die Regionalen Berufsbildungszentren ausschließlich in Form einer rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts betrieben werden oder gibt es auch andere Gestaltungsmöglichkeiten? Ist die rechtliche Selbständigkeit überhaupt erforderlich? Würde nicht für die Umsetzung der geplanten Ziele im Rahmen der jetzigen Strukturen die besondere Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 Schulgesetz ausreichen?

Antwort

Die bisher erfolgte Übertragung von Aufgaben und Verantwortung auf die Beruflichen Schulen hat sich bewährt. Die weitere Aufgabenübertragung auf die RBZn soll daher nicht nur durch die Erweiterung von Vollmachten umgesetzt werden, sondern den RBZn zugleich die rechtliche Selbständigkeit übertragen. Die rechtliche Selbständigkeit würde wegen der hohen Verbindlichkeit auch zu einer stärkeren Übereinstimmung der Leitungsebene und der Entscheidungsgremien mit den Zielen der Organisation führen, als dies durch die bloße Erweiterung von jederzeit widerrufbaren Vollmachten (§ 3 Abs. 2 Schulgesetz) erreicht werden könnte. Die Übertragung der Rechtsfähigkeit unterstützt damit die Zielsetzung, die schulische berufliche Bildung zu verbessern und die zur Verfügung stehenden Ressourcen effizient einzusetzen.

Frage

Wer übernimmt die Geschäftsführung?

Antwort

Verschiedene Möglichkeiten der Geschäftsführung werden während der Erprobungsphase geprüft werden. Die Entscheidung darüber treffen zu gegebener Zeit die Gremien des RBZ.

Frage

Was heißt Rahmensteuerung durch das Land?

Antwort

Das Land legt wie bisher die Lehrpläne und die Standards sowie die Rahmenstundentafeln fest. Es überprüft die Einhaltung dieser Vorgaben.

Frage

Welche Vorteile hat die kaufmännische Buchführung?

Antwort

Die kaufmännische Buchführung vermittelt eine bessere Kostentransparenz z. B. durch Kostenstellenrechnung und trägt damit zu einem erhöhten Kostenbewusstsein bei. Insbesondere Investitionsentscheidungen können damit besser vorbereitet und begründet werden.

Frage

Woher werden die personellen und sächlichen Ressourcen für Aktivitäten im Bereich der Weiterbildung - also über den Kernbereich hinaus – rekrutiert?

Antwort

Der zusätzliche Personal und Sachaufwand wird aus den Einnahmen der vom RBZ für Dritte zu kostendeckenden Preisen angebotenen Dienstleistungen, die eine Reinvestition ermöglichen, erwirtschaftet.

Frage

Nach welchen Grundsätzen und Gesichtspunkten wird sich die Personal- und Sachausstattung der Regionalen Bildungszentren gestalten?

Antwort

Der öffentliche Auftrag (Kernaufgabe) wird wie bisher durch das Land und die Kommunen finanziert. Darüber hinaus liegt die Finanzverantwortung (Personal- und Sachausstattung) beim RBZ.

Frage

Wie werden Personal- und Sachkosten für die durch eine Rechtsformänderung entstehenden zusätzlich notwendigen Aufgaben (Geschäftsführung, Verwaltungsrat, Buchführung etc.) gedeckt?

Antwort

Bei Übertragung von Aufgaben seitens des Landes und des Schulträgers auf das RBZ müssen entweder ein entsprechendes Personaläquivalent oder entsprechende Mittel übertragen werden. Denkbar ist auch eine Vergabe von Aufgaben nach außen. Zusätzliche Aufgaben (Fort-/Weiterbildung) können durch vorhandenes Personal im Nebenamt oder durch zusätzlich angeworbenes Personal erfüllt werden. Die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben durch vorhandenes Personal im Hauptamt ist dann möglich, wenn durch die damit erzielten Einnahmen qualifiziertes Ersatzpersonal zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags eingestellt werden kann.

Frage

Wie werden die Dualpartner/ Sozialpartner in die Beratungsgremien der Regionalen Berufsbildungszentren eingebunden?

Antwort

Die Dual- /Sozialpartner sind wie bisher in die schulischen Gremien eingebunden.

FINANZIERUNG

Frage

Wie soll der öffentliche Auftrag (Kernaufgaben: die durch das Schulgesetz festgeschriebenen Aufgaben) finanziert werden?

Antwort

Grundlage für die Zuweisung des Stellenbudgets für die Lehrkräfte ist wie bisher das Planstellenbemessungsverfahren (PBV). Für die Sachkosten und die Personalkosten des Verwaltungspersonals ist wie bisher die Kommune zuständig. Das Regionale Berufsbildungszentrum erhält ein Budget.

Frage

Wer trägt die Gehaltssteigerungen?

Antwort

Das Land trägt die Gehaltssteigerungen.

Frage

Gibt es noch Beförderungen und wer trägt die Kosten?

Antwort

Beförderungen werden wie bisher durchgeführt, die Kosten trägt das Land.

Frage

Werden die RBZn kreditfähig sein?

Antwort

Sobald die RBZn rechtlich selbständig werden, werden sie im Rahmen von Kommunkrediten auch kreditfähig sein.

Frage

Kann das RBZ Konkurs gehen?

Antwort

Nein.

Frage

Ist beabsichtigt, einen Teil der öffentlichen Aufgaben durch Weiterbildungsmaßnahmen zu finanzieren?

Antwort
Nein.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE LEHRKRÄFTE

Frage
Welchen Status haben die Lehrkräfte?

Antwort
Für die Lehrkräfte, die den öffentlichen Auftrag erfüllen, gilt die Lehrerlaufbahnverordnung des Landes. Der Regelfall ist der Beamtenstatus.

Frage
Welche Arbeitszeitregelung gilt für die Lehrkräfte eines zukünftigen RBZ?

Antwort
Grundsätzlich ist die Arbeitszeit der Lehrkräfte an einem RBZ für die Erfüllung der Kernaufgaben entsprechend der Arbeitszeit der übrigen Lehrkräfte geregelt. Dabei bleiben die üblichen Vertretungsregelungen unberührt. Abgesehen davon kann es Aufgabenverteilungen geben, die unterhalb der Leitungsebene von allen Lehrkräften wahrgenommen werden.

Frage
Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Mitbestimmung?

Antwort
Die bisherigen Grundsätze (Personalvertretungsgesetz) gelten weiterhin.

Frage

- Zu welchen Bedingungen wird das an den Beruflichen Schulen vorhandene Lehrpersonal übernommen?
- Bleiben die Lehrkräfte Beamtinnen/Beamte oder Angestellte des Landes?
- Werden sie Beamtinnen/Beamte oder Angestellte der RBZn?
- Wenn ja, werden die für Beamte/Beamtinnen und Angestellte des Landes geltenden Rechtsvorschriften weiterhin angewandt?
- Werden die Bezüge und Beihilfen auch weiterhin vom Landesbesoldungsamt abgewickelt?
- Wenn ja, welche Kosten entstehen hierfür zusätzlich?
- Wer zahlt die Pensionen und die Zusatzversorgung für das Lehrpersonal der RBZn?

Antwort

Die Lehrkräfte bleiben im Dienst des Landes. Damit gelten die Rechtsvorschriften für Beamte und Angestellte des Landes einschließlich der Bezüge, Beihilfen, Pensionen und Zusatzversorgungen fort.

Frage

Erfolgt die Übernahme zusätzlicher Weiterbildungsaufgaben durch Lehrkräfte für Dritte auf freiwilliger Basis?

Antwort

Ja, die Praktikabilität wird aber Gegenstand der Erprobungsphase sein.

Frage

Wie werden die zusätzlich übernommenen Weiterbildungsaufgaben vergütet?

Antwort

Die Vergütung richtet sich danach, ob diese Tätigkeit im Hauptamt oder im Nebenamt durchgeführt wird.